# Eyd und Pflicht

Derer

# Richter und Schöppen

E. Löbl. Universität

Leipzig

# Fünff neuen Dorffschafften.

Anno 1712.

# Richter-Eyd.

Ich N. N. schwere hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd; Demnach die Herren E. Löbl. Universität Leipzig, als meine Erb-Lehn- und Gerichts-Herren mich anitzo zum Richter allhier zu N. erwehlet haben, daß in solchem meinem Amte ich mich getreu erweisen, solches nach Möglichkeit verwalten, dem Reichen als dem Armen, dem Fremden als dem Einheimischen, gleiches Recht, nach meinem besten Verstande, mittheilen und erkennen, Testamenta, letzte Willen, und andere dergleichen Vermächtnisse, aufn Nothfall und in Abwesenheit des Probstey-Verwalters, oder wenn solcher wegen Enge der Zeit nicht zu erlangen ist, benebenst den geordneten Schöppen, annehmen, solche anhören, fleißig aufzeichnen und mercken, oder aufzeichnen lassen, dieselbe hernacher dem Probstey-Verwalter richtig und ungeändert, anzeigen, berichten, und sonst niemand anders offenbaren, noch entdecken, was mir anbefohlen wird, fleißig und ungesäumt verrichten, alle Mißhandlungen, Schlägereyen und andern Unfug, so sich allhier ereignen möchten, alsobald anmelden und rügen, die Missethäter in Verhafft mitbringen, schliessen, und in Verwahrung setzen, auch die Feuer-Essen fleißig mit besichtigen helffen, wohlgedachter Löbl. Universität Nutzen und Frommen, so viel mir möglich, in alle Wege schaffen, und ihren Schaden verhüten helffen, in Besichtigungen und Schätzungen mich aufrichtig erweisen, Citationes und andere Gerichts-Sachen auf Begehren richtig an behörigen Ort einhändigen, und Nachrichtung, wie ich solches verrichtet, zu denen Acten geben, was in der Gerichts-

Banck

Banck vorgehet, oder mir sonst vertrauet wird, dasselbe verschwiegen halten, und mich also in meinem Richter-Amte erweisen, wie einem ehrlichen und aufrichtigen Richter zukömmet und gebühret, und mich davon weder Gunst, Gabe, Geschenck, Liebe, Freund- noch Feindschafft, Haß oder Neid, noch eine eintzige andere Ursache, keines weges abhalten lassen will; So wahr als mir GOTT helffe und sein heilig Wort, durch JEsum Christum unsern HErrn und Heyland.

Vorherstehendem und mir anitzo deutlich vorgelesenem Eyd will ich N. N. in allen Stücken getreulich nachkommen, und unverbrüchlich halten; So wahr als mir GOtt helffe und sein heilig Wort, durch JEsum Christum unsern HErrn und Heyland.

## Schöppen-Eyd.

Ich N. N. schwere hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß in den von denen Herren E. Löbl. Universität Leipzig, als meinen Erb-Lehn- und Gerichts-Herren, mir allhier zu N. aufgetragenen Schöppen-Amte, ich mich in allen iederzeit trenlich und fleißig erweisen, auch auf Erfordern des Richters in der Gerichts-Banck, auch sonsten, ungesäumt erscheinen, gleiches Recht dem Armen als dem Reichen, dem Einheimischen als dem Fremden, so weit sich mein Verstand erstreckt, mittheilen, Testamenta, letzte Willen, und andere dergleichen Vermächtnüsse, in Nothfall und Abwesenheit des Probstey-Verwalters, oder wann solcher sonst wegen Enge der Zeit nicht zu erlangen ist, benebenst den Richter und andern Schöppen, mit annehmen,

nehmen, dieselbe fleißig mercken und aufzeichnen, und darauf unverzüglich dem Probstey-Verwalter solche mit berichten, und sonst niemanden davon, noch was ausser dem in der Gerichts-Banck vorgangen, etwas entdecken, sondern alles verschwiegen halten, in Besichtigungen und Schätzen mich aufrichtig erweisen, Citationes, und andere Gerichts-Sachen mehr, behöriges Orts richtig einhändigen, und Nachrichtung, wie ich solches verrichtet, ad Acta geben, auch was mir sonst anbefohlen wird, treulich verrichten und bewerckstelligen, alle Mißhandlungen, Schlägereyen, und Unfug, so sich in dieser Gemeinde und Gerichten begeben möchten, alsobald anmelden und rügen, die Missethäter mit in Verhafft bringen, schliessen und in Verwahrung setzen, auch die Feuer-Essen fleißig besichtigen helffen, wohlgedachter Löbl. Universität Nutz und Bestes suchen, hingegen dero Schaden und Nachtheil abwenden helffen, und mich also in allen wie einem getreuen und aufrichtigen Gerichts-Schöppen eignet und gebühret, verhalten wil, davon mich weder Gunst, Gabe, Geschencke, Liebe, Freund- noch Feindschafft, Haß oder Neid, noch eine eintzige andere Ursache abwenden soll; So wahr als mir GOTT helffe und sein heilig Wort, durch JEsum Christum unsern HErrn und Heyland.

Vorherstehendem und mir anitzo deutlich vorgelesenem Eyd will ich N. N. in allen Stücken getreulich nachkommen und unverbrüchlich halten; So wahr als mir GOTT helffe und sein heilig Wort, durch JEsum Christum unsern HErrn und Heyland.

X 316 2M7

Qk Ye 6587

# Eyd und Pflicht
Derer
# Richter und Schöppen
E. Löbl. Universität
Leipzig
# Fünff neuen Dorffschafften.

Anno 1712.

Farbkarte #13
B.I.G.
Centimetres
Inches
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-285052-p0007-5